

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

29. November 1948.

Gründung von Elternvereinen.232/A.B.
zu 269/JAnfragebeantwortung.

In Beantwortung der Anfrage der Abg. Dr. Nadine Paunovic und Genossen vom 27. Oktober 1948 teilt Bundesminister für Unterricht Doktor Hurdus mit:

1. Der Stadtschulrat für Wien hat am 25. Oktober 1946 an alle seiner Aufsicht unterstehenden Schulleitungen einen Erlass gerichtet, in dem er an allen Schulen die Einrichtung von Elterngemeinschaften anordnete und ausführliche Vorschriften über deren Organisation und Wirkungskreis erließ, ohne hiebei in irgendeiner Weise den Vorschriften des geltenden Vereinsgesetzes Rechnung zu tragen. Nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres als oberster Vereinsbehörde hat das Bundesministerium für Unterricht hierauf dem Stadtschulrat für Wien mit Erlass vom 17. September 1947 eröffnet, dass die freie und keiner gesetzlichen Regelung unterliegende Organisationsform der Elterngemeinschaften als lose Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit nicht angängig sei, dass diese Elternorganisationen vielmehr auf der gesetzlichen Grundlage des geltenden Vereinsrechtes gebildet werden müssten. Im übrigen wurde auf die Unhaltbarkeit einer Bestimmung des Stadtschulrat-Erlasses, wonach dem Stadtschulrat für Wien das Recht der Weisung und Entscheidung gegenüber den Elterngemeinschaften im vollen Umfang zukäme, mit der Begründung hingewiesen, dass den Schulbehörden den Eltern gegenüber aufsichtsrechtliche Befugnisse nur insoweit zustehen, als dies in den Schulgesetzen vorgesehen ist. In diesem Sinne habe ich den Stadtschulrat für Wien eingeladen, seinen Erlass vom 25. Oktober 1946 aufzuheben.

Diesem Auftrage ist der Stadtschulrat für Wien erst mit seinem Erlass vom 20. September 1948, verlautbart im Verordnungsblatt des Stadtschulrates für Wien vom 15. Oktober 1948, nachgekommen. Dieser Erlass, der zwar nunmehr eine Regelung der Elternvereine auf der Basis des Vereinsgesetzes trifft, aber gleichzeitig "Grundsätze für die Gründung der Elternvereine" festlegt, erweckt durch seine Textierung den Eindruck "im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht und dem Bundesministerium für Inneres" ergangen zu sein. Abgesehen davon, dass ein von einer nachgeordneten Behörde auf Weisung oder Empfehlung der vorgesetzten Behörde zu ergehender Erlass nicht als "im Einvernehmen" mit der vorgesetzten Behörde ergangen bezeichnet werden kann, bezog sich

2. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 29. November 1948.

der einvernehmlich mit dem Bundesministerium für Inneres an den Stadtschulrat für Wien gerichtete Erlass des Bundesministeriums für Unterricht vom 17. September 1947 nur darauf, dass die Elterngemeinschaften auf vereinsrechtlicher Grundlage zu bilden wären, nicht aber auf die sonstigen Bestimmungen des nunmehrigen Erlasses des Stadtschulrates für Wien vom 20. September 1948. Es entspricht somit nicht den Tatsachen, dass der Erlass des Stadtschulrates für Wien vom 20. September 1948 einvernehmlich mit dem Bundesministerium für Unterricht erflossen ist.

2. Mit Erlass des Bundesministeriums für Unterricht vom 23. November 1948 wurde dem Stadtschulrat für Wien eröffnet, dass sein Erlass vom 20. September 1948 eine Bevormundung der Elternschaft vorsieht, die weder vom Standpunkt des Schulrechtes, am wenigstens aber im Hinblick auf das verfassungsmässig gewährleistete Recht der freien Vereinsbildung und -tätigkeit vertreten werden kann.

Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass in den vom Stadtschulrat für Wien aufgestellten "Grundsätzen für die Gründung von Elternvereinen" nicht nur ein Zwang zur Verwendung vorgeschriebener Statuten festgesetzt wird, wobei auch jede Statutenänderung des vorgängigen Einvernehmens mit dem Stadtschulrat für Wien bedarf, sondern dass auch vorgesehen ist, dass die Bildung der Elternvereine nicht unmittelbar bei der Vereinsbehörde, sondern im Wege des Stadtschulrates für Wien erfolgen solle. Das Bundesministerium für Unterricht hat darauf aufmerksam gemacht, dass eine derartige Aufgabe einer Schulbehörde nicht zukäme.

Weiters wurde der ho. Auffassung Ausdruck gegeben, dass die vom Stadtschulrat für Wien vorgeschriebenen Statuten eine weitere Beschränkung der demokratischen Rechte der aus grossjährligen und wahlberechtigten Staatsbürgern bestehenden Mitglieder der Elternvereine, der Eltern, der die Schule besuchenden Kinder, darstellen.

Im einzelnen wurde hiebei bemerkt:

Im § 2, Abs.(1), lit.c heisst es, der Elternverein habe die Aufgabe, "die erzieherischen Massnahmen des Elternhauses mit denen der Schule in Einklang zu bringen". Es ist eine völlige Verkennung des Verhältnisses von Elternhaus und Schule, wenn jenes dieser untergeordnet sein sollte. Diese Stelle könnte richtigerweise etwa lauten: "die erzieherischen Massnahmen des Elternhauses und der Schule in Einklang zu bringen".

3. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 29. November 1948.

Im § 2, Abs.(2), lit.b ist vorgesehen, dass im Rahmen der Elternvereine Vorträge bildender Art abgehalten werden. Hierbei sollen jedoch als Vortragende nur die Lehrkräfte der eigenen Schule und die in einem "Referentenverzeichnis" des Stadtschulrates für Wien enthaltenen Vortragenden herangezogen werden können. Diese Bestimmung, von einer Behörde verfügt, steht zu dem Grundsatze der freien Vereinstätigkeit im krassem Widerspruch.

Im § 2, Abs.(3), lit.b wird von der Tätigkeit der Elternvereine auch die Erörterung kulturpolitischer Angelegenheiten sowie die Bezugnahme auf solche ausgeschlossen. Abgesehen davon, dass der Sinn dieser Bestimmung völlig unverständlich erscheint, wenn man bedenkt, dass ja die Schule selbst und das gesamte Schulwesen eine der eminentesten kulturpolitischen Angelegenheiten ist, bedeutet dieses Verbot einen rechtswidrigen Eingriff in die Tätigkeit freier Vereine von Eltern, wenn diese erwachsenen Staatsbürgern einer Demokratie die Erörterung sogar von "kulturpolitischen Angelegenheiten", ja nur die Bezugnahme auf solche, untersagt werden soll.

Aus all diesen Erwägungen habe ich daher in Ausübung des dem Bundesministerium für Unterricht gemäss Artikel 102 a, Abs.(1), des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden obersten Aufsichtsrechtes auf dem gesamten Gebiete des Erziehungs- und Unterrichtswesens schliesslich den Stadtschulrat für Wien eingeladen, seinem Erlass vom 20. September 1948, betreffend die Gründung von Elternvereinen, unverzüglich einer Revision zu unterziehen und unter Bedachtnahme auf die angeführten Beanstandungen abzuändern.

-.-.-.-.-